



A-1010 Wien, Hohenstaufengasse 3
Tel.: ++43-1-53115 202946
Fax: ++43-1-53109 202690
E-Mail: dsb@dsb.gv.at
DVR: 0000027

GZ: DSB-D054.552/0001-DSB/2016

Sachbearbeiter: Mag. Georg LECHNER

An das
Präsidium des Nationalrates

Dr. Karl Renner Ring 3
1017 Wien

Stellungnahme der Datenschutzbehörde

per E-Mail: begutachtungsverfahren@parlament.gv.at

Betrifft: Stellungnahme der Datenschutzbehörde zum do. Gesetzesentwurf/Verordnungswurf; Bundesgesetz, mit dem das Bauarbeiter-Urlaubs- und Abfertigungsgesetz, das Bauarbeiter-Schlechtwetterentschädigungsgesetz, das Arbeiter-Abfertigungsgesetz 1979, das ArbeitnehmerInnenschutzgesetz und das Bauarbeitenkoordinationsgesetz geändert werden Ihre Zahl BMASK-462.205/0004-VII/B/8/2016

Die Datenschutzbehörde nimmt in o.a. Angelegenheit aus Sicht Ihres Wirkungsbereiches wie folgt Stellung:

1. In § 31a Abs. 1 Bauarbeiter-Urlaubs- und Abfertigungsgesetz wird ein letzter Satz eingefügt, der die Auftraggebereigenschaft klären soll: „Hinsichtlich der in den Meldungen nach § 6 BauKG und § 97 Abs. 1 ASchG in Verbindung mit § 3 Abs. 1 bis 4 und 6 BauV enthaltenen Daten sind die Urlaubs- und Abfertigungskasse und die Arbeitsinspektion jeweils Auftraggeber gemäß § 4 Z 4 und Z 13 des Datenschutzgesetzes 2000 (DSG 2000), BGBl. I Nr. 165/1999.“

Hier ist ein Verweis auf Regelungen für ein Informationsverbundsystem enthalten (§ 4 Z 13 DSG 2000), aber keine weiteren Ausführungen. Es wird ersucht, insbesondere den Betreiber im Gesetz zu benennen.

2. Gemäß § 6 Abs. 2 Bauarbeitenkoordinationsgesetz muss ab 1. Jänner 2019 die Vorankündigung an das Arbeitsinspektorat und an die Bauarbeiter-Urlaubs- und Abfertigungskasse (BUAK) elektronisch mittels

Webanwendung vorgenommen werden. Die Datenschutzbehörde ersucht, die erforderlichen Maßnahmen für diese Verpflichtung zeitgerecht zu klären. Dies können Maßnahmen im Bereich des E-Government sein.

Diese Stellungnahme wird dem Präsidium des Nationalrates in Kopie übermittelt.

6. Mai 2016
Die Leiterin der Datenschutzbehörde:
JELINEK